

Direktion der Justiz und Polizei

Autor(en): **Elsässer / Brunner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1851)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Direktion der Justiz und Polizei.

(Direktor der Justiz, Hr. R.R. Elsäßer. Direktor der
Polizei, Hr. R.R. Brunner).

I. Gesetzgebung im Justiz-, Polizei- und Kirchen- wesen.

Die Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Kreisschreiben und Beschlüsse gesetzgeberischer Natur, welche Anno 1851 von dieser Direktion entworfen, vom Regierungsrathe vorberathen, vom Großen Rathe erlassen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen worden, sind:

1) Kreisschreiben betreffend die an einheirathende Schweizerinnen anderer Kantone zu stellenden Forderungen, als eine Folge des §. 48 der Bundesverfassung vom 12. September 1848, vom 6. Jänner 1851, pag. 1.

2) Dekret betreffend das Inkrafttreten des Gesetzbuches über das Strafverfahren auf den 1. Juli 1851, vom 7. Jänner 1851, pag. 2.

3) Gesetz betreffend die Gebühr für Verkündungs-Dispensationen und für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heil. Zeit, vom 8. Jänner 1851, pag. 4.

4) Beschluß betreffend die Berichtigung des Promulgations-Dekrets zum Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, in welchem irrigerweise das Gesetz vom 26. Mai 1848 als aufgehoben bezeichnet worden, statt den §. 1, litt. b., und der §. 3 des Gesetzes vom 17. März 1849, vom 11. Jänner 1851, pag. 21.

5) Kreisschreiben betreffend die Verrechnung und Genehmigung der Fiskalanforderungen von Anwälten für armenrechtliche Erscheinungen, vom 24. Jänner 1851, pag. 26.

6) Gesetz über die Abberufung von Beamten in Ausführung des Art. 18 der Staatsverfassung, vom 20. Febr. 1851, pag. 30.

7) Gesetz über die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten des Staates, wonach dieselbe auf 4 Jahre festgesetzt ist, vom 22. Februar 1851, pag. 35.

8) Beschluß zur Verstärkung des Landjäger-Corps um 10 Mann, vom 1. März 1851, pag. 49.

9) Kreisschreiben, wodurch das Verfahren bei außerehelichen Schwangerschafts- und Niederkunftsfällen nichtschweizerischer Weibspersonen reglirt wird, vom 17. März 1851, pag. 50.

10) Kreisschreiben, wodurch die in den Kanton einheirathenden Französinen bezüglich der Entrichtung des Heirathseinzugeldes mit den übrigen einheirathenden Ausländerinnen gleichgestellt sein sollen, da die Uebereinkunft mit Frankreich vom 19. November 1827 sich nicht hierauf bezieht, vom 31. März 1851, pag. 65.

11) Kreisschreiben, betreffend eine Uebereinkunft mit Neuenburg wegen Beerdigungskosten für beidseitige Angehörige, vom 23. April 1851, pag. 72.

12) Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten in Ausführung des §. 17 der Staatsverfassung vom 19. Mai 1851, pag. 83.

13) Uebereinkunft mit Solothurn, betreffend die Verhältnisse der ehemaligen Collaturpfarrei Oberwohl, vom 4. Juli 1851, pag. 126.

14) Beschluß zu Errichtung einer besondern Abtheilung für nicht admittirte männliche Sträflinge in der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg vom 17. Juli 1851, pag. 129.

15) Kreisschreiben, betreffend die Eintragung der Pfandobligationen in die Grundbücher, vom 10. September 1851, pag. 134.

16) Dekret über die Amtsdauer der im Oktober 1851 zu erwählenden Geschwornen, vom 1. Oktober 1851, pag. 145.

17) Gesetz über die Vertheilung des Ertrags der Geldstrafen, nämlich zu einem Drittel dem Verleider, zu einem Drittel den Armen und zu einem Drittel der Staatskasse, vom 6. Oktober 1851, pag. 160.

18) Dekret, wodurch provisorisch sämtliche Notariats-Emolumente, sofern sie in fixen Beträgen bestehen, auf gleiche Beträge neuer Währung und Prozent-Emolumente um einen Drittel herabgesetzt worden, vom 6. Oktober 1851, pag. 162.

19) Dekret über die Aufhebung der Amtsweibelstellen und Uebertragung ihrer Verrichtungen an die Amtsgerichtswelbel, die Unterwelbel und die Landjäger vom 7. Okt. 1851, pag. 164.

20) Dekret über die Sicherstellung der richterlichen Depositogelder so wie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen, vom 12. November 1851, pag. 219.

Ferner sind durch Kreisschreiben, deren Aufnahme in die Gesetzesammlung nicht nöthig gewesen, 15 allgemeine Weisungen erlassen worden, von denen die wichtigsten sein mögen diejenigen,

1) über die Vollziehung des Gesetzes vom 20. Februar 1851, betreffend die Abberufung der Beamten, vom 26. Febr. 1851;

2) über die politischen Flüchtlinge mittelst Fortweisung oder Sicherstellung vor jeder Gefahr von Heimathlosigkeit derselben, vom 4. März 1851;

3) über das Verfahren bei der Führung der Untersuchungen in Straffällen, veranlaßt durch das Inkrafttreten des neuen Strafprozeßgesetzes vom 30. Juni 1851;

4) über Einsendung aller Urtheile in Criminal- und Polizeifällen an die Centralpolizeidirektion zu Ueberwachung des Vollzugs derselben, vom 21. August 1851;

5) über Regulirung der Kompetenz für die Bewilligungen zu Ausübung irgend eines Gewerbes, die gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbs- und Hausirwesen beschlagend, vom 17. Oktober 1851;

6) über strengere Handhabung der Polizei in Folge hie und da vorgekommener Ruhestörungen bei Anlaß der Nationalrathswahlen vom 3. November 1851.

Endlich haben Entscheidungen Statt gefunden über die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit folgende Beamtungen gleichzeitig zu bekleiden:

Eines Ständeraths und eines Generalprokurators der Eidgenossenschaft.

„ Amtsgerichtschreibers und eines Gemeindschreibers.

„ Ohmgeldbeamten und eines Friedensrichters.

„ Amtsverwesers und eines Steuereinziehers.

„ Amtsverwesers, eines Polizei = Inspektors und Gemeinderaths.

„ Amtsgerichts = Suppleanten und eines Gemeindspräsidenten.

„ Friedensrichter = Suppleanten und eines Unterweibels.

II. Justiz-Verwaltung.

Die behandelten Justizgeschäfte waren ihrer Natur und Zahl nach folgende:

1) Administrativ-Prozesse. Obwohl das Promulgations-Defret zum neuen Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen das Gesetz über die Prozeßform in Administrativ-Streitigkeiten (§§. 17. bis und mit 95) vom 5. und 6. Juni 1818 aufgehoben hat, glaubt der Regierungsrath im Hinblick auf den §. 42 der Verfassung bloße Verwaltungsstreitigkeiten immer noch auf dem Administrativwege erledigen zu sollen. So geschah es denn auch in diesem Jahre mit 3 Prozessen, welche 1 streitiges Bürgerrecht, 1 Bürgernutzungs- d. h. Holznutzungsstreit und 1 Baustreit zum Gegenstand hatten.

2) Administrativ-Beschwerden gegen Behörden und Beamte. Diese waren gerichtet:

a) gegen Regierungsstatthalterämter:

wegen Verfügungen oder Unterlassungen in Vormundschaftsangelegenheiten 17

	Uebertrag:	17
wegen oberwaisenrichterlicher Vogtsrechnungspassationen		8
wegen Verfügungen in administrativrichterlichen oder in Untersuchungssachen sowie in andern Angelegenheiten		13
		38
b) gegen Amtsschreiber in ihrer Eigenschaft als Grundbuchführer:		
wegen verweigerter Nachschlagung und Einschreibung von Verträgen.		6
wegen Verweigerung der verlangten Löschung von Pfandrechten		3
wegen Gebühren=Ueberforderung		1
		10
c) gegen Vormundschaftsbehörden und Vögte über Verfügungen oder Unterlassungen in vormundschaftlichen Angelegenheiten		23
d) gegen Einwohnergemeinderäthe als Fertigungsbehörden wegen verweigerter Fertigung von Kauf-, Tausch- und Theilungsverträgen und anderer Akten, oder wegen Fertigungen mit Bedingnissen		12
e) gegen die Justizdirektion über Verfügungen in Untersuchungssachen und andern Angelegenheiten		7
		90

3) Untersuchungen und Disziplinarverfügungen gegen Beamte und Notarien. Wegen Pflichtvernachlässigung und schlechter Aufführung oder wegen anderweitiger ernster Gründe sah sich die Behörde im Falle, gegen 1 Vizepräsidenten, 1 Amtsgerichtsschreiber, 1 Amtsgerichtsweibel, 2 Unterweibel und 2 Gemeindspräsidenten Anträge auf gerichtliche Entfernung zu stellen.

Ebenso wurde in Folge erkannter Hauptuntersuchung we-

gen Güterabtretung oder Bevogtung, sowie wegen Pflichtverletzung 7 Notarien das Patent gezußt.

4) Untersuchungen in Kriminal- und Polizeistraffällen. Bis zur Einführung des neuen Strafprozeßgesetzes (1. Juli 1851) gelangten noch 81 solche Untersuchungen an die Justizdirektion, welche die angemessenen Weisungen in Bezug auf die Bestimmung des Gerichtsstandes und die weitere Folgegebung erließ.

5) Preßprozesse. Wegen Verläumdungen und Aufreizungen gegen Regierung und Regierungsbeamte in der Tribune Suisse, Nation, Bernerzeitung und Schnellpost, im Thunerblatt, Seeländeranzeiger und vaterländischen Pilger sah sich die Behörde genöthigt, 14 Preßprozesse anzuheben. Das Schicksal derselben wird theilweise schon der dießjährige Bericht des Obergerichtes erwähnen.

6) Rekursfragen über polizeirichterliche Urtheile. Auch dieser Geschäftsart ist die Administrativbehörde durch den neuen Strafprozeß enthoben worden. Bis zum 30. Junius mußten jedoch noch 41 solcher Rekursfragen behandelt werden. In den meisten Fällen wurde die bereits vom Regierungsstatthalteramte ausgegangene Rekurserklärung bestätigt. Bei dem Anlasse erging auch eine allgemeine Weisung, gegen Urtheile, wodurch arbeitsunfähige Personen zu Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt wurden, ohne weiters den Rekurs zu erklären.

7) Vormundschaftswesen. Uebelstände von allgemeiner Bedeutung zeigten sich während des Jahres 1851 in der Vormundschaftspflege nicht.

Die besondern Ergebnisse dieser Verwaltung sind ersichtlich aus der nachfolgenden Darstellung.

Marberg untersuchte 132 Vogtsrechnungen, wovon 130 passirt wurden. Ungeachtet wiederholter Mahnungen seien noch immer bei 300 Vogtsrechnungen im Rückstande.

Marwangen mahnte bei Antritt des neuen Regierungsstatthalters (Febr. 1851) nicht weniger als 920 Verwalter, Vögte und Beistände. Vogts- und Beistandsrechnungen wurden pas-

firt: 184. Am Ende 1851 lagen nur wenige, erst angekom-
mene Rechnungen zur Passation vor.

Bern hat alles in Ordnung. Gegen saumselige Bögte
wird nach gesetzlicher Vorschrift eingeschritten und es finden
regelmäßige Rechnungspassationen statt.

Biel passirte 31 Vormundschaftsrechnungen; am Ende
des Jahres waren noch 67 im Rückstand. Im Ganzen be-
standen 66 Vormundschaften.

Büren passirte 109 Vogts- und Beistandsrechnungen,
erkannte 13 Bevogtungen und eine Entvogtung. Auch hier
fehlte es an Mahnungen von saumseligen Bögten nicht.

Burgdorf hat 136 Vogtsrechnungen passirt und verzeigt
204 im Ausstand.

Courtellary bedurfte des Einschreitens wegen Saum-
seligkeiten nicht, indem der Vormundschaftszweig seinen gere-
gelten Weg geht.

Delsberg. Wegen frühern bedeutenden Rückständen hält
die Einführung eines Normalganges schwer. Es wurden 16
Rechnungen passirt.

Erlach. Die frühern Rückstände haben sich bedeutend
gemindert. An die noch Säumigen ergingen erneuerte Mah-
nungen und es ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß in
Kurzem dieser Zweig in das gesetzliche Geleise zurückgeführt
sein werde. 59 Rechnungen wurden passirt und Ende Jahres
lagen keine mehr zum Passiren vor.

Fraubrunnen hat sein Vormundschaftswesen in ordent-
lichem Zustande. Alle die eingelangten Rechnungen, 112 an
der Zahl, wurden passirt. Gegen einzelne Bögte mußte ein-
geschritten werden.

Freibergen zeigt keine Rückstände an und passirte im
Ganzen 9 Rechnungen.

Frutigen erfreut sich ebenfalls eines ziemlich geregelten
Ganges. Es passirte 142 Vormundschaftsrechnungen und der
Rückstand ist nicht erheblich.

Interlaken. Auch hier ist größere Regelmäßigkeit in

den Passationen der Rechnungen, doch Unterseen und Brienz noch immer im Rückstande, letztere Gemeinde namentlich aus Grund der übeln Verwaltung des frühern Gemeindevorstandes (v. Guffet).

Konolfingen. Das Vormundchaftswesen in ziemlich geregelter Gang mit wenigen Rückständen. Im Uebrigen erneuert der Regierungsrath seine durch die die seitherigen Erscheinungen nicht gehobenen Beschwerden über das Emanzipationsgesetz. Rechnungen wurden passirt: 427.

Laufen hat große Mühe diesen Verwaltungszweig in Ordnung zu bringen. Die Mahnungen an die Vögte fruchteten wenig, da die Waisenbehörden selbst ihren Pflichten nicht gehörig obliegen. Das Nothwendigste wurde durch Passation von 26 Rechnungen erledigt.

Laupen. Die Zahl der Vormundschaften beträgt nur 261. Mit Inbegriff der Waisenrechnungen wurden 60 Rechnungen passirt. Der Rückstand ist unbedeutend und zum Passiren lag Ende Jahres keiner vor.

Münster. Das Vormundchaftswesen ordnet sich ziemlich gut. Es wurden 28 Rechnungen passirt. Von Rückständen ist nichts erwähnt.

Neuenstadt. Die Rechnungen werden nicht überall regelmäßig alle 2 Jahre abgelegt. Zu Neuenstadt selbst jedoch geschieht dieß ohne Anstand.

Nidau hat mit dem Vormundchaftswesen, wegen früherer Vernachlässigung viel zu schaffen. Vieles wurde verbessert und nachgeholt, so daß dieser Zweig nicht mehr schlecht steht.

Oberhasle. Das Vormundchaftswesen erfreut sich eines ziemlich geregelten Ganges; weiter bemerkte der Regierungsrath nichts darüber.

Pruntrut hat 25 Vogtsrechnungen passirt, erwähnt keines Anstandes.

Saanen passirte 97 Vogts- und Beistandsrechnungen; 73 sind weggefallen. Von den rückständigen liegt ein Theil

bereits zur Passation vor und da nun die Vormundschaftsbehörden sich endlich ernsthaft ans Mahnen gemacht haben, so wird in nächster Zeit die Ablage einer großen Zahl von Rechnungen erfolgen.

Saanen spricht sich günstig über die Wirkungen des Emanzipationsgesetzes aus.

Schwarzenburg. Außer dem Vorhandensein eines etwas starken Rückstandes steht das Vormundschaftswesen auf einem befriedigenden Fuße. Nähere Angaben fehlen.

Sestigen bringt über das Vormundschaftswesen nichts Besonderes.

Signau passirte 248 Rechnungen, die sich folgendermaßen vertheilen: auf Langnau 81. Signau 27. Lauperswyl 23. Rüderswyl 23. Eggiwyl 34. Röttenbach 17. Trub 22. Schangnau 15 und Lauperswylviertel 6.

Eine genauere Uebersicht des Rückstandes wird im folgenden Bericht erscheinen. Die Zahl der Waisen, worunter diejenigen, welche unter Waisenvögten stehen, begriffen sind, beträgt 698.

Nieder-Simenthal hat 40 Rechnungen passirt. Es stehen deren aber noch viele im Rückstand. An Mahnungen soll es nicht fehlen.

Ober-Simenthal ertheilte die Passation 131 Rechnungen, noch 410 sind im Rückstande, meistens von früherer Zeit herrührend. Darunter viele begriffen, wo Vormund und Pupill längst verstorben und das Pupillarvermögen längst vertheilt ist, mithin eine Endrechnung kaum mehr möglich sein wird noch möglich wäre. Die passirten und rückständigen Rechnungen vertheilen sich so:

	passirte.	rückständige.
Boltigen	32.	50.
Zweifsimmen	47.	43.
S. Stephan	18.	28.
Lenz	34.	289.

Thun meldet einen geregelten Gang.

Trachselwald. Vormundschaftsrechnungen wurden passirt 241. — Wie auch in andern Bezirken mußten auch hier gegen mehrere Vögte wegen saumseliger Rechnungslegung oder Nichtablieferung von schuldigen Restanzen Zwangsmaßregeln angewendet werden.

Wangen passirte an Rechnungen:

für Herzogenbuchsee 73. Seeburg 78. Urtenbach 27. Wangen 6. Oberbipp 29. Niederbipp 26. Zusammen 249.

Der Rückstand sei unbedeutend und zur Erledigung reif.

Wenn das Emanzipationsgesetz große Vereinfachung in das Vormundschaftswesen gebracht, so hat dasselbe hinwieder durch irrige Auslegung, vielleicht auch durch mangelnde Bestimmtheit zu rechtlichen Erörterungen Anlaß gegeben, die bereits Wünsche zur Revision desselben hervorgerufen haben. So wie jedoch in Betreff der Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen und amtlicher Güterverzeichnisse durch Erlaß bezüglichlicher Gesetze, Erleichterung und Abkürzung eingetreten ist, so dürften auch die Mängel des erwähnten Emanzipationsgesetzes ohne große Schwierigkeiten gehoben werden können.

Die Schuld der in einigen Amtsbezirken sehr bedeutenden Saumseligkeit in Ablegung von Vormundschaftsrechnungen wird namentlich 2 Hauptgründen zugeschrieben, nämlich:

- 1) dem Gehenlassen vieler Gemeindsbehörden, der Gleichgültigkeit, womit sie die an sie ergehenden Aufforderungen zur pünktlichen Einforderung der Rechnungen aufnahmen, und ihrem Mangel an Energie, wenn gegen Saumselige eingeschritten werden sollte.
- 2) Dem Umstande, daß viele Vormünder eine Vogtei um so mehr als eine schwere Last ansehen, als ihnen gar oft die hinlängliche Fertigkeit im Schreiben, die wünschbare Geschäftserfahrung abgeht, und eine solche Stelle wohl Mühe, Zeitverlust und Verantwortlichkeit, dagegen keine oder nur sehr geringe Belohnung im Gefolge hat. Diese einseitige Anschauung ihrer Bürgerpflicht bestimmt alsdann die Vormünder, eine Vogtei nicht länger, als die

gesetzlich bedingten 2 Jahre zu behalten und hindert sonach, des daherigen öftern Wechsels wegen, die Handhabung eines eigentlichen Systems in diesem Zweig.

Im Uebrigen behandelte der Regierungsrath kraft seiner obervormundschaftlichen Stellung noch

19 Vermögensreklamationsgesuche theils von Personen, die bereits ausgewandert waren, theils von Weibern und Minderjährigen, die auszuwandern beabsichtigten, theils von Leuten, denen für Behändigung ihres Vermögens sonst Hindernisse in den Weg getreten;

100 Jahrgabungsgeſuche, wovon 86 auf den alten und 14 auf den neuen Kantonstheil fielen, und den meisten ohne Bedenken entsprochen werden konnte;

2 Freiungsgeſuche für Testamentsfähige aus dem Amte Interlaken gemäß der dortigen Landſatzung.

8) Verschollenheitserklärungen und Erbfolge-Eröffnungen. Solche Fälle kamen in Folge von Gesuchen, die sich auf Satz. 15 des Personenrechts gründeten, 22 vor. Meistens betraf es Personen, die seit 30 Jahren nachrichtslos landsabwesend waren. Wo in Bezug auf die Erbberechtigung Anstände obwalteten, wies der Regierungsrath die Parteien gleichzeitig an den Civilrichter. (Satz 320. P. R.)

9) Dispensationen aller Art.

Nach Mitgabe der Gesetze vom 30. Juni 1832 und 9. Mai 1837 kann der Große Rath in den daselbst bezeichneten Ehehindernißfällen Dispensation ertheilen, welche Competenz durch das Dekret vom 2. September 1846 dem Regierungsrathe übertragen worden ist:

a) Ehehindernißdispense wurden in 8 Fällen ertheilt, die folgende Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse betrafen:

der Mann und seines Bruders Wittwe	2
„ „ „ seiner verstorb. Ehefrau Schwester	5
„ „ „ seine Tante	1

Dagegen wurden 2 Gesuche, bei welchen das Ehehinderniß

darin bestand, daß der Bräutigam noch nicht das gesetzliche Alter erreicht hatte, und ein solches wegen zu naher Verwandtschaft (nämlich der Mann mit seiner Schwester Tochter,) abgewiesen.

b) Trauerzeitnachlaß — verlangten nach Satz 46 P. R. vier Wittwen — erhielten denselben nicht.

c) Wartzeitnachlaß. 6 Personen, beiderlei Geschlechts, welchen bei ihrer Ehescheidung durch obergerichtliches Urtheil zur Wiederverhehlung eine Wartzeit anferlegt worden war, bewarben sich um Schenkung des Restes derselben. Der Regierungsrath glaubte jedoch mit Rücksicht auf den §. 52 der Verfassung in diese Begehren nicht eintreten zu sollen.

10) Legatbestätigungen. Es langten theils von einzelnen Gemeinden, theils für diese selbst, theils und vorzüglich für die Gesellschafts-Armengüter und Bürgergüter, Waisenhäuser der Stadt Bern sowie für die Spitäler allda und andere Wohlthätigkeits-Anstalten 19 Gesuche der Art ein, welchen insgesamt nach dem Dekret vom 4. September 1846 willfahrt wurde.

11) Notariatswesen.

Obwohl der Entwurf einer revidirten Notariatsordnung bereits seit längerer Zeit von der Gesetzgebungskommission bearbeitet vorliegt, hat er in diesem Jahre noch nicht zur Berathung des Großen Rathes gelangen können.

Indeß ist der Zudrang zu diesem Berufe, ungeachtet der durch Dekret vom 6. Oktober 1851 erfolgten Herabsetzung der Notariatsgebühren, immer noch gleich groß. Nicht weniger als 42 Aspiranten meldeten sich nämlich für den Access zur Prüfung. Unter 38, welche das Examen bestanden, waren 33 aus dem alten und 5 aus dem neuern Kantonstheile; 16 wurden als Notare patentirt; die übrigen 22 dagegen, wegen ungenügender Kenntnisse, unter Auflegung der üblichen Wartzeit abgewiesen.

Amtsnotarpatente erhielten auf gestelltes Begehren und nach Erfüllung der gesetzlichen Requisite 21 Notarien, welche sofort die gesetzliche Bürgschaft leisteten.

Durch Tod, Austritt, Bevogtung u. s. w. sind weggefallen
— 6 Amtsnotare.

12) Justizbeamtenpersonale.

Nach Erlass des Gesetzes vom 22. Februar, welches die Amtsdauer sämtlicher bürgerlicher Beamten und Angestellten auf 4 Jahre bestimmt, wurden in üblicher Weise ausgeschrieben und besetzt:

- a. Die Amtschreiberstellen von Narwangen, Bern, Burgdorf, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Laufen, Laupen, Mida, Oberhasle, Pruntrut, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen;
- b. die Amtschreiberstellen von Narwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Freibergen, Frutigen, Konolfingen, Laufen, Münster, Neuenstadt, Mida, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Trachselwald und Wangen, und
- c. die Amtsgerichtswelbellen von Narberg, Narwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Mida, Oberhasle, Saanen, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen.

Ferner auf eingetretene Vakanten hin

- d. die Amtsverweiserstellen von Bern, Interlaken, Laufen, Signau und Thun;
- e. die Stelle eines Präsidenten des Notariats-Kollegii für den alten Kantonstheil, auf Resignation des frühern hin.

Endlich infolge der Einführung des neuen Strafprozeßgesetzes auf den 1. Juli 1851

- f. die Stelle eines Generalprokurators und die Bezirksprokuratorenstellen für die 5 Geschwornenbezirke Oberland, Mittelland, Emmenthal, Seeland und Thun.

Einige Justizbeamte waren im Falle, wegen Geschäftsüberladung, Aushülfe nachzusuchen. Diese ward nach Unter-

suchung des Falles vorübergehend auf Staatskosten erteilt:
den Gerichtspräsidenten von Bern, Burgdorf, Pruntrut und
Thun, und dem Untersuchungsrichter von Bern, diesem
unter 3 Malen, zuletzt durch einen außerordentlichen Unter-
suchungsrichter für längere Zeit.

Außer den unter obigen 12 Hauptrubriken angeführten
Justizgeschäften fielen sowohl dem Regierungsrathe als der Ju-
stizdirektion deren noch eine Menge anderer von untergeordne-
terem Belange auf, wie: Interventionen beim Bundesrathe,
bei schweizerischen Regierungen und bei schweizerischen Agenten
im Auslande wegen Vormundschafts-, Erbnachlaß-, Entschä-
digungs- und anderen Angelegenheiten in 39 Fällen; Expedition
von Akten gerichtlicher und administrativer Natur an Amts-
stellen anderer Kantone und an ausländische Behörden; Wei-
sungen in Fertigungs-, Einschreibungs-, Nachschlagungs-, Lö-
schungs- und Stipulations-Fällen, in sehr großer Zahl; Vor-
fahren gegen betrügerische Auswanderungen, so wie gegen
Prellereien von Auswanderungsagenten; Rechnungsfachen und
Kostenmoderationen, und Anderes mehr.

III. Polizeiverwaltung.

1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

In wenigen Zweigen wächst die Arbeit so von Tage zu
Tage an, wie in diesen. Folgender Ausweis über die Leistungen
der damit betrauten Behörden und Anstalten setzt dies außer
Zweifel.

a. Centralpolizei.

Paßwesen. Es wurden erteilt:

Visa zu Pässen und Wanderbüchern 7067

Neue Pässe	1176
Neue Wanderbücher	478

Oft sind die amtlichen Empfehlungen für Pässe und Wanderbücher so mangelhaft ausgestellt, daß dieselben zur Vervollständigung zurückgesendet werden müssen, was viel Zeitverlust und Unmuth verursacht. Auch eine Registratur dieser Reisefschriften ist sehr beschwerlich.

Fremdenwesen.

Ertheilte Aufenthaltscheine an kondit. Personen . . .	100
Neue Niederlassungsbewilligungen an Schweizer . . .	288
„ „ „ „ Fremde	92
Toleranz-Bewilligungen	30

Alle diese Bewilligungen werden doppelt eingeschrieben und die ihnen zu Grunde liegenden Legimationschriften alphabetisch geordnet im Archiv aufbewahrt; wiederum ein Mehr von mühsamer Arbeit.

Revidirte Fremdenschriften	1258
Geordnete Flüchtlingsakten	1590

Aufenthaltsbewilligungen an Flüchtlinge wurden Anno 1851 weder ertheilt noch erneuert, daher auch keine Laufpässe und Vorweise an solche.

Unterstützungen an arme Reisende	149
--	-----

Gauzir- und Marktwesen.

Patente aller Art	1524
Marktattestate	89

Auch hier sehr oft mangelhafte Empfehlungen von Seite der amtlichen Behörden und deßhalb das Bedürfniß vieler Schreibereien behufs ihrer Vervollständigung.

Fahndungs- und Transportwesen.

Ausschreibungen aller Art	3526
Revocationen derselben	737
Arrestationen überhaupt	1719
Transportirte Personen	1154
Mit Verweis über die Grenze spedirte Subjekte . . .	126
Einhergelieferte Verbrecher	26

Ausgelieferte Verbrecher	36
Bewilligungen an entlassene Sträflinge zu Betretung der Hauptstadt	62
Bewilligungen an verwiesene Personen zu Betretung des Kan- tons oder Amtes	71
Armenführen	200

Enthaltungswesen.

Eingespernte Sträflinge . .	(Bern Schellenhaus 50)	771
	(" Zuchthaus 193)	
	(Pruntrut Strafanstalt 57)	
	(Thorberg " 471)	

Entlassene Sträflinge . .	(Bern Schellenhaus 30)	757
	(" Zuchthaus 242)	
	(Pruntrut Strafanstalt 73)	
	(Thorberg " 412)	

Verstorbene Sträflinge . .	(Bern Schellenhaus 4)	18
	(" Zuchthaus 5)	
	(Pruntrut Strafanstalt 3)	
	(Thorberg " 6)	

Gefangene in den Centralgefängnissen der Hauptstadt 3177

Mit obigen Anfligungsarten standen im Zusammenhange:

Abhörungen von Züchtlingen	25
Kontrollirte Urtheile	2091
Ausgefertigte Gefangenschaftsnoten	1548

b. Landjägercorps.

Der Bestand dieses durch Dekret vom Dez. 1846 auf 250 Mann festgesetzten Corps erhielt einen Zuwachs von 10 Mann, einerseits weil den eidg. Behörden für die Grenzwahe des Jura eine starke Abtheilung vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden mußte, anderseits weil der innere Dienst im Kanton selbst stets mehr polizeiliche Kräfte erfordert.

Im Ganzen traten Anno 1852 32 Rekruten ein.

Der Abgang bestand in 28 Mann, wovon mit Retraite-	
Gehalten	6
Auf eigenes Verlangen	7
Wegen übler Aufführung fortgeschickt	12
Gestorben	5

Ueber den Dienst des Corps liegen befriedigende Berichte vor. Wenn das Publikum unter dem Eindrucke momentaner Besorgniß oder Ungeduld seine Ansprüche an dasselbe weit höher stellen zu sollen glaubt, so läßt sich auf der andern Seite nicht bergen, daß es ebenso häufig die Leistungen dieser Diener der Polizei gegen alle Billigkeit sehr unterschätzt.

Die nachstehende Uebersicht zeigt im Detail ihre Natur und ihren Umfang während des Jahres 1851.

Vollzogene Arrestationen.

Ueberhaupt zur Anhaltung ausgeschriebene	. 345 Personen.
Wegen Mordes verhaftet	5 "
" Brandstiftung "	15 "
" Todschlags "	3 "
" Kindermords "	2 "
" Kinderaussetzung "	1 "
" Nothzucht "	6 "
" Diebstahls "	954 "
" Fälschung "	11 "
" Unterschlagung "	15 "
" Betrugs "	48 "
" Falschmünzerei "	3 "
" Ausgeben falschen Geldes	7 "
Wiedereingebrachte Ketten- und Zuchthaussträflinge	7 "
" Gefangene	11 "
Aufgegriffene Landesverweisungsbrüchige	5 "
" Kantonsverweisungsbrüchige	53 "
" Amtsverweisungsbrüchige	307 "
" Eingrenzungsbrüchige	51 "
Uebertrag	1849 Personen.

	Uebertrag	1849 Personen.
Wegen unbefugten Steuersammelns	arretirt	23 „
„ „ Hausirens	„	264 „
„ „ Schriftenmangels	„	26 „
„ „ Unzucht	„	105 „
„ „ Nachtunfugs u. Streits	„	325 „
„ „ Vagantität u. Bettels	„	2461 „
Kraft Vorführungs- oder Haftbefehls	„	891 „

Also im Ganzen 5945 Personen,
 — das heißt 527 weniger als im Jahre 1850 — wofür an
 Recompenzen und Bußenantheilen den Landjägern zukamen: Fr.
 3904.

Gemachte Anzeigen.

Wegen stattgefundener Diebstähle	907
„ „ Fälschungen	20
„ „ Unterschlagungen	28
„ „ Betrügereien	63
„ Gebrauchs von falschem Maaß und Gewicht	39
„ Zoll- und Ohmgeldsverschlaguß	320
„ unbefugten Medicinirens	7
„ Lotteriekollektierens	46
„ Nachtunfugs	393
„ Wald- und Feld-Frevel	209
„ Winkelwirthschaft	130
„ Verstöße gegen das Wirthschafts-Gesetz	851
„ „ „ „ Jagd- und Fischerei-Gesetz	62
„ „ „ „ Gewerbegesetz	34
„ „ „ „ die Fremdenpolizei	161
„ „ „ „ Feuerpolizei	139
„ „ „ „ Straßenpolizei	47
„ kleiner Vergehen und Uebertretungen verschiedener Art	902

Zusammen 4353

— also 392 mehr als im Jahre 1850 — wofür die Recompenzen und Bußenantheile Fr. 2915. Rp. 80 betrugen.

Die Transporte von Arrestanten auf Entfernungen von 2 bis 5 Stunden erreichte die Zahl von 5868, während Anno 1850 bloß 4226 stattgefunden hatten.

c. Strafanstalten.

aa. In Bern.

Personalbestand.

Das Aufseherpersonal bestand: auf 1. Jenner 1851 aus 49 und auf den 31. Dezember 1851 aus 44 Personen.

Sträflinge befanden sich in der Anstalt:

auf 1. Januar 1851.

	im Schellenhaus, im Zuchthaus. Total.		
Männer	150	193	343
Weiber	24	60	84
Total	174	253	427

Auf 31. Dezember 1851.

Männer	153	143	296
Weiber	28	40	68
Total	181	183	364

Eingetreten sind: 243

und ausgetreten 306

mithin eine Verminderung von 63

Die Mittelzahl sämmtlicher Sträflinge im Haus ist $391\frac{156}{387}$ und wenn man die wegen neuen Untersuchungen oder sonst Abwesenden dazu rechnet $396\frac{111}{67}$.

Von den 243 Eingetretenen waren 94 rückfällig, mithin $40\frac{52}{100}\%$, oder wenn man nur die Zahlen gegen einander stellt, also die als Deserteurs eingetretenen Rückfälligen nicht abzieht, wie es für 1850 berechnet wurde, $38\frac{176}{443}$. Das Jahr 1850 wies $41\frac{26}{100}\%$ auf, so daß immerhin eine kleine Abnahme eingetreten ist.

Von den wenigen im Jahre 1851 entwichenen Sträflingen wurde nur 1 bis dahin nicht wieder eingebracht.

Aufsicht und Disziplin.

Nach dem Zeugniß des Verwalters selbst konnte die Disziplin noch nicht auf den Fuß zurückgeführt werden, auf welchem sie in einer solchen Anstalt gehalten werden sollte. Nachtheilig seien ihr besonders üble Angewohnungen des Aufseherpersonals, welche dasselbe die Vorschriften ihrer Instruktionen oft übersehen oder vernachlässigen lassen, und bei den Zuchtleistern, welche Straßenarbeiten zu überwachen haben, die Stellung, in die sie gegen die Beamten der Baudirektion durch eine Verordnung der Letztern gesetzt werden, die sie dahin führe, ganz nur auf die Arbeit bedacht zu sein, die Disziplin aber, welche in jeder Strafanstalt die Hauptsache sein soll, als Nebensache zu behandeln.

Nichts destoweniger ist im Vergleiche zu frühern Jahren ein Fortschritt in der Disziplin wirklich erreicht, so wie ein Mehreres noch von der Zeit und neuen strengen Instruktionen zu gewärtigen.

Die Classification der Sträflinge bewährte sich auch dieses Jahr als zweckmäßig. Seit dieselben inne geworden, daß nur solchen, welche in der Classe der Bessern sich befinden, bedeutende Strafnachlässe gewährt, den rückfälligen oder übel sich aufführenden dagegen consequent abgeschlagen werden, hat die Versetzung in diese Classe wieder für sie Werth, und dient ihnen somit als Sporn, um durch besseres Betragen zuerst in die Abtheilung der Besseren und dann von da aus zum Begnadigtwerden zu gelangen, eine Wirkung, die bereits fühlbar eingetreten ist.

Sanitärischer Zustand.

Derselbe war im Allgemeinen ziemlich befriedigend, jedoch nicht so gut, wie Anno 1850; von Epidemien blieb die Anstalt gänzlich verschont.

Bei den 670 während des Jahres in der Strafanstalt enthaltenen Sträflingen kamen 906 verschiedene Krankheitsfälle (228 mehr als im Jahre 1850) und zwar 702 innere Krankheiten, 251 chirurgische Krankheiten und 9 geburtshilfsliche Fälle vor. Unter diesen 906 wurden 295 in der Infirmerie besorgt.

Es wurden 3488 Rezepte (328 weniger als im vorigen Jahre) verschrieben und für die Arzneimittel Fr. 1094. 65. a. W. (Fr. 466. 70. weniger als im vorigen Jahre) verausgabt. Durchschnittlich kostete jede Verordnung 31 Rp. a. W.

Im Ganzen waren 6789 Krankentage, d. h. solche Tage, an welchen wegen Krankheit nicht gearbeitet wurde; auf jeden Krankheitsfall kamen durchschnittlich $7\frac{1}{2}$ Krankentage.

Da die Durchschnittszahl der täglich in der Anstalt befindlichen Sträflinge 392 betrug, so befanden sich unter dieser Zahl, den Krankentagen nach berechnet, täglich unter 100 Gefangenen $4\frac{3}{4}$ Kranke.

Geheilt oder wesentlich gebessert wurden von sämtlichen 906 Krankheitsfällen 854. Ungeheilt wurden theils nach beendigter Strafzeit, theils infolge von Begnadigung entlassen 9 Fälle. In Behandlung blieben am 31. Dezember 1851. 34 Fälle.

Gestorben sind 9 männliche Sträflinge in der Infirmerie und 1 ist bei einem Entweichungsversuche in Midaun ertrunken.

Die Sterblichkeit betrug durchschnittlich $2\frac{1}{3}$ ‰ und war sich in beiden Häusern gleich. Unter 100 Krankheitsfällen endete 1 mit dem Tode.

Polizeigefangene wurden in der Strafanstalt im Ganzen 56 ärztlich behandelt (37 Männer und 19 Weiber), von welchen 50 geheilt, 3 gestorben und 3 in Behandlung geblieben sind. Fast $\frac{1}{4}$ der Polizeigefangenen litt an Krätze, $\frac{1}{8}$ an venerischen Krankheiten. Zwei Polizeigefangene wurden von 2 lebenden unehelichen Mädchen entbunden.

Bei dem Zuchtmeisterpersonal ereigneten sich 31 Krankheitsfälle, von denen 3 tödtlich endeten.

Gottesdienst und Unterricht.

Der Gottesdienst wurde nach Vorschrift abgehalten, und es ist unverkennbar, daß der Hausprediger durch seine praktischen, faßlichen Predigten viel Einfluß auf die Sträflinge gewonnen hat, auch vermittelt seiner Besuche und Besprechungen bei gesunden und kranken Sträflingen wirkt er was in seinen Kräften liegt. Nicht minder aner kennenswerth sind die Bemühungen der katholischen Geistlichen, denen die Seelsorge bei den Sträflingen dieser Confession obliegt, und ihre Unterstützung in der Erhaltung der Disziplin.

Ueber den Schulunterricht, welcher classen-, stunden- und lehrfächerweise stattfindet, ist zu bemerken, daß derselbe, wie bisher, an den Sonntagen vom Hauslehrer und einem Lehrer aus der Stadt bei den männlichen Sträflingen, und von einer Lehrerin bei den weiblichen Gefangenen, ertheilt worden ist, daß leider bei Vielen die Empfänglichkeit hiefür sehr gering, ja gar nicht vorhanden ist: daß aber doch hie und da guter Saamen nicht so verloren geht, als man gemeiniglich zu besorgen geneigt ist. Jedenfalls ist die treue, gegen die großen Schwierigkeiten ankämpfende Pflichterfüllung des Lehrerpersonals höchst aner kennenswerth.

Beschäftigung der Sträflinge.

Die im Laufe des Jahres erfolgte Aufhebung des Verbots, Sträflinge an Particularen in Taglohn zu geben, hat die Einnahme bereits verbessert; da die Verfügung aber erst nach einiger Zeit allgemeiner bekannt wurde, so kann die Wirkung derselben erst im Jahre 1852 vollständig eintreten.

Der Ertrag der Torfgräberei wurde auf die übliche Weise berechnet. Das Ergebniß war aber kein günstiges, weil das nasse Wetter im Spätsommer und Herbst das Austrocknen des Torfes hinderte und die Tagwerke überdies vermehrte.

Noch üblern Einfluß hatte dieses Wetter auf die Landwirthschaft, indem es verbunden mit der gleichzeitig eingetretenen

Kartoffelkrankheit den Ertrag der Pflanzungen um mehr als $\frac{2}{3}$ unter den gewöhnlichen in guten Jahren herabsetzte. Auf 36,467 Tagwerke berechnet, womit circa 200 Sucharten Land bearbeitet wurden, bestand derselbe in Korn 422 Malter, 3 Viertel; Riterkorn 54 Malter, 8 Viertel; Weizen 2 Malter, 1 Brtl.; Roggen 1 Malter; Haber 5 Malter, 4 Brtl.; Gerste 8 Malter, 9 Brtl.; Kartoffeln, große 13,518 Brtl., kleine 1786 Viertel; Rüben 200 Brtl.; Rübli 2507 Brtl.; Rabis 800 Vierlig; Reps 97 Brtl.; Erbsen 70 Brtl.; Aepfel 2164 Brtl.; Zmetschgen 8 Viertel.

Die Bäckerei lieferte das Brod etwas wohlfeiler, als dasselbe in der Stadt verkauft wurde, nämlich das rauhe um $\frac{7}{10}$, das halbweiße aber um circa $2\frac{1}{2}$ Rappen.

Von den übrigen Arbeiten der Sträflinge ist nichts Besonderes auszuheben.

Finanzielle Ergebnisse.

Einnahmen.

1) Für verkauftes Abzeug, (Lumpen und Schweinefütterung)	Fr. Rp.
2) Von Tagelöhnen von der Torfgräberei	375. 48
3) „ der Landwirthschaft	21,499. 90
4) „ „ Fabrikation	17,930. 38
	24,182. 26
Gesamtverdienst	63,988. 2
5) Staatsbeitrag	40,659. 78
6) Von 2 Creditoren für Vellieferungen	1,748. 80
Summe	106,396. 60

Ausgaben.

1) Verwaltung.	Fr. Rp.
Unterhalt der Gebäude	2,106. 94
Mobilien, Schiff und Geschirr	7,281. 90
Uebertrag	9,388. 84

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag	9,388. 84	
Büreaufkosten	1,279. 68	
Befoldung der Beamten	3,856. 50	
" des Aufseherpersonals	8,480. 59	
Montirung der Zuchtmeister	2,224. 53	
Kost des Aufseherpersonals	6,570. —	
Verwahrung der Gefangenen	62. 70	
Haus- und Küchendienst	3,689. 10	
		35,551. 94

2) Nahrung.

Brod	12,308. 60
Habermehl	6,347. 40
Kartoffeln	15,789. 36
Salz	1,080. —
Fleisch	3,604. 67
Fett und Butter	3,109. 04
Wein	763. 19
Mehl	644. 75
Milch	2,880. 87
Verschiedene Victualien	8,630. 94
	55,188. 82

Davon abgezogen :

1) obige für die Aufseher- kost berechneten	Fr. 6,570. —	
2) Kostgelder	" 554. 93	
		7,124. 93
		48,033. 89
3) Kleidung		9,035. 65
4) Wäsche		1,276. 86
5) Befehrerung		5,803. 87
6) Beleuchtung		1,841. 85
7) Gottesdienst und Unterricht		862. 90
	Uebertrag	97,406. 96

	Uebertrag	Fr. Rp.
		97,406. 96
8) Geschenke an Verdiensttheile	Fr 1,108. 84	1,525. 23
Gefangene / Reifegelder	" 416. 69	
9) Krankenpflege	.	2,376. 91
10) Vergütungen und Entschädigungen	.	87. 20
	Summe	106,306. 60

Also gleich wie das Einnehmen.

Die Tagelohnarbeiten ohne die Torfgräberei ergaben rein Fr. 19,180. 10; die Landwirthschaft brutto Fr. 34,329. 03; rein Fr. 17,930. 38; die Torfgräberei brutto Fr. 4692. 75, rein 2319. 80; die Fabrikation brutto Fr. 52499. 22, rein Fr. 24182. 26; die Kostgelder, das Abzeug und die Restitutionen rein Fr. 930. 41; Gesamtverdienst Fr. 64,542. 95.

Die Gesamtkosten betrugen nach Abzug der Verwaltung und des Verdienstes Fr. 6301. 71, wovon es auf den Sträfling jährlich Fr. 16. 01, oder täglich $4\frac{1}{3}$ Rp. bringt. Nach Abzug des Verdienstes allein Fr. 41,853. 65, per Kopf jährlich Fr. 106. 77, oder täglich Rp. $29\frac{1}{4}$, und nach Abzug der Verwaltungskosten allein Fr. 70,844. 66, per Kopf jährlich Fr. 180. 72, oder täglich $49\frac{1}{2}$ Rp. — Von den Gesamtkosten kamen auf den Kopf jährlich Fr. 271. 42, täglich $74\frac{1}{3}$ Rp. und vom Gesamtverdienst jährlich Fr. 164. 65, täglich $45\frac{1}{9}$ Rp.

Die Nahrung kostete per Kopf jährlich Fr. 122. 28, täglich Rp. $33\frac{1}{2}$; die Kleidung jährlich Fr. 23. 05; die Wasche Fr. 3. $25\frac{3}{4}$; Die Krankenpflege Fr. 6. $06\frac{3}{10}$. Vom Staatsbeitrag bezieht es auf den Kopf jährlich Fr. 97. $44\frac{65}{100}$, täglich Rp. $26\frac{1}{4}$.

bb. Bruntrut.

Der Verwalter spricht sich in seinem Berichte folgendermaßen aus:

Die Verwaltung erlitt in organischer Beziehung keine Veränderung. Das Unteraufsichtspersonal bestand das ganze

Jahr hindurch in 6 Zuchtmeistern, mit deren Leistungen man zufrieden sein konnte.

Das Betragen der Sträflinge war im Allgemeinen weder schlechter noch besser als andere Jahre. Es befanden sich unter denselben mehrere unruhige Köpfe und besonders die Weiber thaten sich durch störrisches Wesen hervor. Uebrigens ist die Mehrzahl der dortigen Individuen im Rückfalle. Ihre tägliche Durchschnittszahl ist $77\frac{1}{2}$.

Die dem Staate auffallenden Kosten waren veranschlagt zu	Fr. 6,000. —
Davon wurden verbraucht	„ 5,538. 48
Es blieben unverwendet	Fr. 461. 52

Der Sträfling kommt mithin den Staat, alle Kosten innbegriffen, für das Jahr auf Fr. 71. $46\frac{1}{2}$, täglich auf Rp. $19\frac{1}{2}$ zu stehen, das heißt Rp. 1 mehr als 1850, was genau die Differenz bildet, um welche der Brodpreis höher gewesen.

Die Nahrung bestand des Morgens aus Erbsuppe und Gerstenbrei, Mittags aus Erbs- oder Mehlsuppe mit Gartenzugemüse, Mais- oder Mehlsbrei, je nach der Jahreszeit und den Vorräthen, Mittwochs und Sonntags mit einer Portion Fleisch und Fleischsuppe, am Sonntage für die Nichtrecidiven noch $\frac{1}{2}$ Schoppen Wein, Abends aus einer Bohnensuppe.

Die Hauptbeschäftigung der Sträflinge war die Leinewebererei; es wurde Kundenzeug gewoben 44,422 Ellen, abwerfend im Ganzen Fr. 4770. 39, wovon den Arbeitern an Mehrverdienst zugeschrieben worden Fr. 467. 22.

Mit Tagelöhnen wurde verdient Fr. 420. 05 und mit verschiedenen andern Arbeiten, wie Schusterei, Spinnerei, Uhrenmacherei und etwas wenig Schreinerei, Fr. 796. 73. Es ist aber zu bemerken, daß das Tagelöhnen erst seit dem Juni wieder betrieben ward, indem es früher, und zwar seit einigen Jahren, abgestellt gewesen war.

Unterricht und Seelsorge erhielten die Züchtlinge wie gewohnt von dem Lehrer der Anstalt, Letztere von dem reformirten Pfarrer in Bruntrut und einem katholischen Geistlichen.

Der Gesundheitszustand war wieder günstiger als voriges Jahr. Die Durchschnittszahl der kranken Sträflinge betrug 4 auf den Tag. Unter den Weibern zeigte sich der Typhus. Mehrere Individuen beiderlei Geschlechts waren bei ihrem Eintritt in die Anstalt kräftig und syphilitisch.

Der Landbau für die Anstalt litt bedeutend durch die schlechte Witterung. Die Kartoffelernte mißrieth so, daß von $3\frac{1}{2}$ Tucharten nur 325 Maß erhalten wurden. Aehnlich erging es mit den Hülsenfrüchten.

Auf die Bearbeitung des Landes verwendete die Anstalt $1784\frac{1}{2}$ Männer } zusammen 2031 Tagwerke, so daß das Tag-
246 $\frac{1}{2}$ Weiber, }
werk bezahlt wurde mit Bz. 6. $3\frac{1}{2}$ Rp., was sich freilich nicht sehr günstig ausnimmt. Ueberdieß ist zu bemerken, daß wenig brauchbare Landarbeiter mehr eintreten; unter den Vaganten und Straßenbettlern ist dieser Beruf nicht zu Hause.

d. Gefangenschaften.

Die Beaufsichtigung derselben erheischt eine Aufmerksamkeit, welche keinen Augenblick stille stehen darf. Eine der wichtigsten Fragen, welche dießorts den betreffenden Behörden auffällt, ist die, daß einerseits ungewöhnlich andauernde Untersuchungshaft verhindert, anderntheils auf möglichst rasche Beurtheilung hingewirkt werde. Nicht weniger beschäftigen die zahlreichen aber selten begründeten Beschwerden der Gefangenen über ihre Behandlung.

Im Allgemeinen waren die Gefangenschaften während des Jahres 1851 ziemlich stark in Anspruch genommen, wie dieses bereits aus dem Etat über die Leistungen des Landjägerscorps ersichtlich gewesen. — Entweichungen kamen weniger vor als in frühern Jahren, ein Beweis, daß die Gefangenwärter ihrer Aufgabe pflichtgetreu nachkommen. Gegen einen einzigen mußte wegen grober Nachlässigkeit strafend eingeschritten werden.

Von der Einführung der Geschwornengerichte hinweg vermehrte sich die Zahl der Gefangenen sehr bedeutend. Hieraus erwuchs eine verhältnißmäßige Mehrauslage, sowohl für ihren Unterhalt als für Anschaffung von Gefangenschaftseffekten. Es ist sehr zu wünschen, daß auf dem Gesetzgebungswege Mittel auffindig gemacht werden, diesem Uebelstande abzuhelpfen.

e. Rettungs- und Lösch-Anstalten.

Die silberne Verdienst-Medaille für Lebensrettung wurde nur einmal verabsolgt; dagegen kamen 10 andere Fälle hingebender Nächstenliebe und Hülfeleistung vor, deren Anerkennung durch kleinere Recompensen an 18 Personen erfolgte.

Den üblichen Beitrag von 10⁰/₀ des Kaufspreises empfangen für angeschaffte Feuerspritzen — die Gemeinden:

Meiringen	.	.	mit Fr. 140. —
Herblingen	.	.	" " 140. —
Dießbach bei Büren			" " 187. 90
Büetigen	.	.	" " 160. —
Wattenwyl bei Worb			" " 75. 20
Nods	.	.	" " 182. —
Gampelen	.	.	" " 112. —
Safneren	.	.	" " 230. —

So daß der Staat mithin im Ganzen a.W. Fr. 1227. 10 zu diesem wohlthätigen Zwecke verwendete.

Die Feuerspritzen-Musterungen lieferten ein befriedigendes Resultat, wurden jedoch nicht in allen Amtsbezirken abgehalten.

Die Feuerpolizei, die Sache der Reg.-Statthalter und der Gemeinden ist, läßt noch viel zu wünschen übrig.

f. Außergewöhnliche Unglücksfälle.

Wenige Jahre mögen so viel dieser Fälle dargeboten haben; als das Jahr 1851, das im Weitern noch verheerende Hochgewitter, Ueberschwemmungen u. s. w. brachte.

Die Zahl der Feuersbrünste mit unbekanntem Entstehungsgrunde betrug 45, wovon einzig auf das Amt Courtelary 7, auf Fraubrunnen und Ronolfingen je 5, auf Trachselwald 4, auf Mibau und Signau je 3 u. s. w. kommen.

Außerordentliche meist gewaltsame Todesfälle wurden nicht weniger als 123, mithin über das Doppelte des Totals von 1850 constatirt; darunter 28 Selbstmorde durch Erhängen, Erschießen, Ertränken oder andern Zerstörungsmitteln.

2. Straßpolizei.

Was Bemerkenswerthes in diesem Zweige geleistet wurde, ist zum größern Theile bereits angeführt unter den Ergebnissen der Thätigkeit der Centralpolizei und des Landjägercorps. Es kann mithin, um Wiederholungen zu vermeiden, einfach darauf verwiesen werden.

Eine sehr fatale Verlassenschaft, welche der gegenwärtigen Verwaltung aufgefallen, war die Masse unvollzogener Strafurtheile, die sie vorfand, und worüber schon lange bittere Klagen laut geworden waren.

Das hierüber in sämtlichen Amtsbezirken aufgenommene Verzeichniß lieferte das wahrhaft beschämende Resultat, welches in nebenstehender Tabelle näher bezeichnet ist.

Amtsbezirke.	Unvollzogene Strafurtheile.		
	Vor 1846 bis den 27. August 1846.	Vom 28. Aug. 1846 bis 1. De- zember 1850.	Total.
Narberg	422	588	1010
Narmangen	410	1033	1443
Bern	—	800	800
Biel	—	1	1
Büren.	20	177	197
Burgdorf	—	619	619
Courtellary	338	542	880
Delsberg	330	360	690
Erlach	—	6	6
Fraubrunnen	—	171	171
Freibergen	—	1	1
Frutigen	—	66	66
Interlaken	212	683	895
Konolfingen	239	647	886
Laufen	—	423	423
Laupen	25	498	523
Münster	—	230	230
Neuenstadt	38	341	379
Nidau	4	1	5
Oberhasle	9	380	389
Pruntrut	—	564	564
Saanen	—	10	10
Schwarzenburg	110	325	435
Seftigen	48	45	93
Signau	119	239	358
Obersimmenthal	391	139	530
Niedersimmenthal	—	235	235
Thun	—	1346	1346
Trachselwald	39	113	152
Wangen	113	74	187
	2867	10,657	13,524

Was die Regierung deßhalb verfügt, wird im Berichte pro 1852 seinen Platz finden.

Noch lange werden indeß die Folgen dieser Schwäche, um nicht mehr zu sagen, fühlbar sein.

Nach bisheriger Uebung, die in der betreffenden Gesetzgebung nur allzugroßen Vorschub findet, machte sich auch 1851 das Verlangen nach Strafnachlaß oder Strafumwandlung von Seite Bestrafter aller Art in mehr als gehörigem Maße geltend.

Das Verhältniß der Fälle, die in Rücksicht zu denjenigen, welche nicht berücksichtigt werden konnten, war, abgesehen von der Behörde, die kraft ihrer Competenz darüber zu verfügen hatte, das in nachstehender Uebersicht enthaltene:

Strafnachlaßgesuche aus den					
Strafanstalten	107	entsprochen.		abgewiesen.	
— außerhalb derselben	32	"	18	"	14
Verwandlungsgesuche im					
Ganzen	17	"	6	"	11
Verweisungsnachlaßgesuche	44	"	8	"	36
Straffsuspensionsgesuche	12	"	7	"	5
Bußnachlaßgesuche	58	"	15	"	43

Andererseits schenkte die Justiz- und Polizeidirektion kraft der Befugniß, welche ihr das Dekret vom 23. September 1850 eingeräumt, von ihr aus 89 Sträflingen beiderlei Geschlechts aus der Classe der Bessern den letzten Zwölftel ihrer Strafzeit.

Rehabilitationsgesuche fanden bis zum Inkrafttreten des neuen Strafprozesses auf 1. Julius 1851 vier Statt. Fortan wird dieß nun nicht mehr Sache des Großen Rathes, sondern der Gerichte sein.

3. Armenpolizei.

Wird von Jahr zu Jahr ausgedehnter, verwickelter, schwieriger; daher die stets sich erneuernden Mahnungen an die Regierungsstatthalter und Gemeinden, die nöthige Thätigkeit in diese Beziehung zu entwickeln und den armenpolizeilichen Vorschriften mit Ernst nachzukommen.

Ein Circular vom 28. November 1850 hatte die Aufstellung von Polizeidienern in den Gemeinden vorgeschrieben. Dies kam nun erst im Jahre 1851 zur vollkommenen Durchführung. Gegenwärtig sollen, 9 ausgenommen, alle Gemeinden des Kantons mit eigenen Polizeidienern versehen sein.

4. Fremdenpolizei.

Auch hierüber ist mancher Aufschluß bereits unter der Rubrik: Centralpolizei, gegeben.

Niederlassungsbewilligungen wurden erteilt	380
Deren an Schweizerbürger	288
An Ausländer	92
Toleranzbewilligungen	30
Verkünd- und Heirathsbewilligungen sowohl an Fremde als an Einheimische zur Verehelichung außerhalb des Kantonsgebietes	588

Um das Kantonsbürgerrecht bewarben sich fünf Personen. Es erhielten jedoch nur zwei die Naturalisation; die übrigen 3 wies der Große Rath ab.

Durch Vermittlung des Bundesrathes erwirkte die Regierung von dem badischen Ministerium eine Erklärung, daß in Bezug auf Niederlassung und Gewerbsbetrieb die Berner im Großherzogthum nicht anders zu behandeln seien, als die badischen Nicht-Gemeindeglieder daselbst.

Der mit Sardinien auf 10 Jahre abgeschlossene Handelsvertrag stellt die sardinischen Bürger für ihren Aufenthalt in der Schweiz den Schweizerbürgern, und umgekehrt die Schweizerbürger in Sardinien den sardinischen gleich. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Julius 1851 auch hier in Kraft getreten.

Was die politischen Flüchtlinge betrifft, so kam diese Angelegenheit so ziemlich zum Abschlusse. Dank der vereinten Bemühungen des Bundesrathes und der Kantonalbehörde zu Fortschaffung derselben nach England und Amerika.

Kein anderer schweizerischer Stand dürfte, nachdem einmal die den Kantonen im Juli 1849 auferlegte Verpflichtung zu Aufnahme politischer Flüchtlinge aufgehoben worden war, so rasch und vollständig derselben sich entlediget haben als Bern.

Mit der Heimathlosen-Angelegenheit gelangte man wider Erwarten noch nicht zum Ziele; indeß sind alle Vorkehrungen getroffen, damit dieß binnen Kurzem geschehen könne.

Der weitere, sich stets ungefähr gleich bleibende Detail der Polizeiverwaltung kann hier um so füglich übergangen werden, als desselben bereits in frühern Berichten häufig Erwähnung geschehen und er überdieß im Jahre 1851 zu keinen wichtigen Verfügungen Stoff bot.

Kirchenverwaltung.

A. Allgemeines.

Der religiös sittliche Zustand des Volkes war im Jahre 1851 kein unbefriedigender. Wenn auch die zügellose politische Presse und die durch dieselbe vielfach ins Volk geworfenen Lehren des Unglaubens, namentlich in den Städten und bei der industriellen Bevölkerung ihren verderblichen Einfluß fühlen ließen, da und dort sogar Verschlimmerungen zur Folge hatten, so zeigte sich doch unverkennbar, daß bei dem Kern des Volkes Gottesfurcht und Frömmigkeit noch wesentlich vorwalten und den zerstörenden Elementen einen Widerstand entgegen setzen, dessen Unterdrückung nicht so leicht gelingen dürfte, als die mitunter zu Tage tretenden trüben Erscheinungen auf religiösem Gebiete befürchten lassen könnten.

Von dieser Art sind namentlich die hier wie anderwärts Besorgniß erregenden Arbeiterverhältnisse mit ihren Ansätzen zu Communismus und Unglauben, der unter den jüngern Volksklassen überhandnehmende Materialismus, das Haschen derselben nach sinnlichen Genüssen aller Art, und die wenn auch

weniger als sonst, so doch noch in vielen Gegenden herrschende Spiel- und Trinksucht, die Abneigung gegen die Kirche und deren Vertreter und die Scheu vor allen religiös-sittlichen Kundgebungen im äußern Leben.

Zu den erfreulichen Erscheinungen dagegen können mit allem Fug sowohl die zahlreich entstehenden wohlthätigen Institute, die Hilfs- und Armenvereine, Arbeitsschulen, Darlehnskassen u. s. w. als die reichliche Unterstützung der bereits existirenden, die günstige Aufnahme, welche die Thätigkeit der Geistlichen namentlich in Bezug auf die Seelsorge findet, und die Hilfe, welche ihnen zu diesem Zwecke die Gemeinden mehr und mehr leihen, endlich auch eine bei den Staatsbehörden und Staatsbeamten in bedeutend höherm Maße eingetretene Mitbetheiligung an allen diesen Bestrebungen — gezählt werden.

B. Reformirte Kirche insbesondere.

Das Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode mit ihren Abzweigungen gelangte im Jahr 1851 bloß bis zur ersten Berathung des Großen Rathes. Inzwischen beschäftigte sich die alte Generalsynode mit den ihr zugewiesenen Kirchenfragen, die jedoch bloß Gegenstände untergeordneter Natur betrafen, als Gutachten über die Revision des Kirchenstuhlgesetzes, über Maßnahme gegen Störung des Gottesdienstes und Entheiligung des Sonntages, über den Besuch des Unterweisungsunterrichts von Seite der Dissidentenkinder, über den Druck des neuen Gesangbuches u. s. w.

Beschlüsse der Regierung von allgemeinem Interesse waren:

- 1) die Aufstellung einer Norm für die Fälle, da Dissidenten ihre Kinder nicht unterweisen lassen wollen; in welchem Falle hiefür allerdings vom Zwange abstrahirt, aber eine diesörtige Erklärung des Vaters oder des Vormundes dem Confirmanden-Kodel einverleibt werden soll.
- 2) Die Regulierung des Verfahrens in Bezug auf die Wahl der Geistlichen, so weit es nämlich die Entgegennahme

und Berücksichtigung der Wünsche betrifft, welche bei Wiederbesetzung vacanter Pfarreien von Seite der betreffenden Gemeinden der Regierung eingegeben werden.

Die Wirksamkeit der Geistlichen in ihrem Berufe wird von den Gemeinden fast ohne Ausnahme als eine befriedigende und wohlthätige bezeichnet. Besonders heben sie die Thätigkeit derselben im Armenwesen lobend hervor. Nur an zwei Orten gab ein ärgerlicher Lebenswandel Anlaß zu Beschwerden. Die Entfernung der betreffenden Pfarrer war die Folge der dießorts verhängten Untersuchung.

Infolge der alljährlich eintretenden Mutationen verschiedener Art wurden neu besetzt:

- a) die Dekanstellen der Classen Bern und Langenthal;
- b) die Rangpfarreien von Neuenegg, Gsteig bei Saanen, Thierachern und Seedorf; ferner die Creditpfarreien Wengi, Sumiswald und Gsteig bei Interlaken.
- c) die Classhelfereien von Herzogenbuchsee und Interlaken.

Um den Zutritt zum theologischen Examen bewarben sich bloß zwei Kantons- und ein Schweizerbürger; die beiden ersten wurden befähigt erfunden und ins Ministerium aufgenommen; der letztere nicht.

An Beiträgen und Unterstützungen zu kirchlichen Zwecken verabfolgte die Regierung

Fr. 400 für die reformirte Kirche und Schule in Solothurn, infolge Beschlusses des Großen Rathes vom 30. April 1845 auf zehn Jahre zugesichert.

Fr. 400 für die reformirte Kirche in Freiburg;

Fr. 400 für die reformirte Kirche in Luzern;

Fr. 100 für die Predigerbibliothek, und

Fr. 150 Miethzins für die reformirte Kapelle in Delsberg.

Neben diesem Allem hatte die Kirchendirektion noch in Bezug auf Vicariatsbedürfnisse, Urlaubsgestattungen, Besoldungsangelegenheiten, Interventionsgesuchen der Geistlichen u. s. w. einen nicht unansehnlichen Verwaltungsdetail, in welchen es jedoch überflüssig ist, näher einzutreten.

C. Katholische Kirche insbesondere.

Erscheinungen von allgemeiner Bedeutung für die katholische Kirche kamen im Jahre 1851 keine vor.

Einer Einladung der Regierung Solothurns zur Theilnahme an einer Conferenz bezüglich der Errichtung eines Priester-Seminars für die bischöflich-baselschen Diocesanstände zu Solothurn konnte erst im Jahr 1852 Folge gegeben werden.

Dagegen ward, üblicher Weise, dem bischöflichen Fasten-Mandate das obrigkeitliche Placet ertheilt.

Was die katholische Geistlichkeit betrifft, so steht dieselbe, wie bekannt, unter der direkten Aufsicht und Leitung ihres Bischofs, beschäftigt also die weltliche Behörde bloß in Ausnahmefällen. Die Regierung ertheilt ihr ohne Bedenken das Zeugniß treuer Pflichterfüllung.

Veränderungen fanden zwei einzige statt; die Besetzung der vacant gewesenen Pfarre Damvant und die Erledigung der Pfarre Charmoille durch Absterben ihres bisherigen Vorstehers.

Kirchenbausteuern wurden Anno 1851 weder verlangt noch entrichtet. Unterstützungen dagegen erhielten auf ihr Gesuch hin:

- 1) der Pfarrer von Bassecourt zu Haltung eines Vicars auf zwei Jahre Fr. 400 a. W.
- 2) Der gewesene Pfarrer von Grandfontaine an Platz seiner bisherigen Vicarbesoldung Fr. 337, 50. a. W. vom 1. Jenner 1852 hinweg.

